



Bereich Kinderförderung
Az: 56
Datum: 08.06.2026

2026/151

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	25.06.2026	8

Betreff

Erfüllung der Zweckbindung für U3 Kita Plätze nach § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2026/2027

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Betreuungsplätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. In begründeten Einzelfällen kann nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz davon abgewichen werden und die Zweckbindung gilt weiterhin als erfüllt.

Für die nachstehenden Kindertageseinrichtungen wird von der Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2026/2027 Gebrauch gemacht.

Sachverhalt

Gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz gelten „Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden“ als erfüllt, „wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.“

Diese Regelung eröffnet den örtlichen Jugendämtern die Möglichkeit geförderte U3-Plätze im Einzelfall mit Kindern über drei Jahren (Ü3) zu belegen.

Für die nachfolgend genannten Kindertageseinrichtungen ist es erforderlich, im Kindergartenjahr 2026/2027 von dieser Regelung Gebrauch zu machen:

	geförderte U3- Plätze	mit U3 belegt	mit Ü3 belegt
Städt. Kindergarten Villa Kunterbunt	22	19	3
Städt. Kindergarten Kinderburg	6	5	1

In den genannten Einrichtungen können nicht sämtliche geförderten U3-Plätze mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Die städtische Kindertageseinrichtung Kinderburg wird als eingruppige Einrichtung betrieben. Aufgrund der bestehenden Zweckbindung sind dort sechs geförderte U3-Plätze vorzuhalten. Eine dauerhafte Belegung aller sechs Plätze mit U3-Kindern würde jedoch zwangsläufig zu einer Überbelegung der Einrichtung führen, die den zulässigen Belegungskorridor von 10 % überschreiten würde.

In der ebenfalls städtischen Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt können im Kindergartenjahr 2026/2027 aufgrund eines vergleichsweise kleinen Entlassjahrgangs sowie der Aufnahme einer größeren Anzahl von Geschwisterkindern lediglich 19 der 22 geförderten U3-Plätze belegt werden

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Wohn- und Planungsbereich derzeit weiterhin eine erhebliche Unterversorgung mit Kita-Plätzen besteht. Durch bereits geplante Kita-Neubauten sowie die rückläufige Entwicklung der Geburtenzahlen wird jedoch innerhalb der kommenden zwei Jahre mit einer deutlichen Entspannung der Versorgungssituation gerechnet.

Um die beschriebenen Einzelfallregelungen anwenden zu können, ist vor Beginn des Kindergartenjahres ein entsprechender Beschluss der örtlichen Jugendhilfeplanung erforderlich.